

# ABWASSERZWECKVERBAND „MITTLERES ILMTAL“

- Sitz Rohrbach -

## Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 12.09.2022 – Kläranlagenbenutzungsordnung –

### I. Öffentliche Einrichtung

Der Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes.

### II. Berechtigte

Zur Benutzung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“ ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

### III. Anlieferung

- (1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:
  1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich
  2. Fäkalschlamm.
- (2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage.
- (4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.
- (5) Eine Annahmeverpflichtung seitens des Abwasserzweckverbands besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

### IV. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlammes.
- (2) Das Übernahmeentgelt beträgt 148,00 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Zusätzlich zum Übernahmeentgelt fällt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an.

**Sitz der Verwaltung**  
Rathaus Rohrbach  
Hofmarkstraße 2  
85296 Rohrbach

**Besuchszeiten**  
Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch auch 14.00 – 18.00 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Rohrbach  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE10 7215 1650 00000 0488 01

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte  
BIC: GENODEF1INP  
IBAN: DE65 7216 0818 0006 3006 00

### V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefern. Die Berechtigten nach § 2 haften gesamtschuldnerisch.

### VI. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch den Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ bestimmt.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

### VII. Haftung

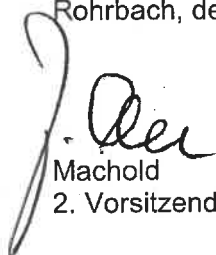
- (1) Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Rohrbach über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

### VIII. Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 28.01.2021 – Kläranlagenbenutzungsordnung außer Kraft.

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“

Rohrbach, den 12.09.2022

  
Machold  
2. Vorsitzender

